



Erstellungsdatum:
30.10.2026

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarben.....	2
§ 2 Zweck des Vereines.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 Vereinstätigkeit.....	2
§ 5 Verbandszugehörigkeit	2
§ 6 Geschäftsjahr	3
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft	3
§ 9 Mitgliedsbeiträge	3
§ 10 Maßregelungen.....	4
§ 11 Versicherungsschutz	4
§ 12 Organe des Vereins.....	4
§ 13 Mitgliederversammlung.....	4
§ 14 Beschlussfassung und Wahlen	5
§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	5
§ 16 Vorstand.....	6
§ 17 Kassenprüfer	6
§ 18 Jugend des Vereines	7
§ 19 Auflösung des Vereines.....	7
§ 20 Datenschutz	7
§ 21 Inkrafttreten	8

**Hauptsatzung
des SV GW Mühleip 1910 e.V.**

§ 1

Name, Sitz und Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen SV „Grün-Weiß“ Mühleip e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Eitorf/Mühleip und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nummer VR 830 eingetragen.

Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt die Pflege des Sports und die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder. Politische, rassistische und religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereines nicht erfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereines und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4

Vereinstätigkeit

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene pauschale Vergütung gezahlt wird. Dies erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. a EstG

Der Vorstand wird ermächtigt, dass abweichend von Absatz 1 Übungsleiter für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereines, die steuerlichen Vorschriften sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereines. Die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung regelt der Vorstand.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Fußball-Verbandes Mittelrhein e.V. und unterwirft sich als solches dessen Satzungen, sowie den Ordnungen und Satzungen der Verbände, denen der Fußball-Verband

Hauptsatzung

Mittelrhein e.V. als Mitglied angeschlossen ist, insbesondere den Satzungen und Ordnungen des Deutschen -Fußball-Bundes und des Westdeutschen Fußball-Verbandes e.V.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein hat:

- Mitglieder über 18 Jahre,
- Mitglieder unter 18 Jahre,
- Ehrenmitglieder und
- Ehrenvorstandsmitglieder

Die Beitrittserklärung soll schriftlich an den Geschäftsführer, im Bereich der Jugend an den Jugendleiter oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied gerichtet werden. Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Beitrittsgesuches ist dies schriftlich mitzuteilen; eine Begründung ist nicht erforderlich.

Beitrittserklärungen Minderjähriger bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (in der Regel Vater oder Mutter). Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Auflösung des Vereins

zu 2: Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Vereinsanschrift.

zu 3: Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den Vorstand beschlossen werden.

Ausschlussgründe sind:

grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse
erwiesenes vereinsschädigendes Verhalten

Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnungen von mindestens 2 Monaten

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Bei Minderjährigen ist der gesetzliche Vertreter anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Das sich in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentliche Beiträge und Umlagen beschließen. Die Mitgliedsbeiträge werden durch Lastschrift eingezogen. Es werden unterschiedliche Beiträge für Jugendliche und erwachsene Mitglieder erhoben. Weiterhin besteht die Möglichkeit einen Familienbeitrag zu bezahlen. Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder der jeweiligen Abteilungen, Trainer und die für den Verein eingesetzten Schiedsrichter sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Über Stundung oder Erlass des Mitgliedsbeitrages entscheidet im Einzelfall der Vorstand. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Kündigungsfristen sowie die Einzugsdaten der Mitgliedsbeiträge sind auf der Beitrittserklärung aufzuführen.

§ 10 Maßregelungen

Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verwarnungen, Verweise, und dergleichen) verhängen, gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder an dem Vermögen des Vereines vergeht. Solche Maßregelungen sollen in den Fällen ausgesprochen werden, in denen ein Ausschluss des Mitgliedes nach § 8 der Vereinssatzung nicht in Betracht kommt.

§ 11 Versicherungsschutz

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstandenen Gefahren und Sachverlusten. Sind vom Verein Versicherungen abgeschlossen, hat das Mitglied im Schadensfall das Recht, die Leistungen nach Maßgaben der bestehenden Versicherungsbedingungen in Anspruch zu nehmen.

Alle Mitglieder des Vereines sind gegen Unfälle nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen der Deutschen Sporthilfe e.V. versichert.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Fußballjugendversammlung
- der Fußballjugendvorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst Herbst des Jahres, einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen auf der Homepage einberufen. Die Tagesordnung muss mindestens auf der Homepage und in einem der Schaukästen am Sportplatz des Vereins ausgehangen werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- Begrüßung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschluss über die Tagesordnung
- Geschäftsberichte der Vorstände
- Bericht des Kassierers
- Bericht der Kassenprüfer

Hauptsatzung

- Wahl eines Versammlungsleiters bei Wahlen
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer bei Wahlen
- Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer bei Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 14

Beschlussfassung und Wahlen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden zu leiten. Bei dessen Verhinderung oder mit dessen Zustimmung übernimmt der Geschäftsführer die Versammlungsleitung.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jeweils ein gesetzlicher Vertreter stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmt.

Auch bei Wahlen kann durch Handzeichen abgestimmt werden. Wird dem widersprochen oder kommen mehrere Kandidaten für ein Amt in Frage, so soll eine geheime Wahl durchzuführen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Versammlungsleiter oder wird durch mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Mitglieder getroffen.

Stehen für verschiedene nicht gleichwertige Ämter jeweils nur ein Kandidat zur Verfügung, so ist dennoch in getrennten Wahlgängen zu wählen.

Gewählt ist, wer bei Einzelwahlen die Mehrheit der Stimmen erhält. Erhält keiner die Mehrheit, gibt es eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit auf den letzten Plätzen findet eine Stichwahl statt. Sollte es auch hierbei keine Mehrheit geben entscheidet das Los.

Ehrenmitglieder oder Ehrenvorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ernannt. Die Ehrenvorstandsmitglieder können beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie kann stattfinden, wenn

der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereines oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse dies für erforderlich hält, die Einberufung von mindestens 1/10 sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Verlangens durch den Vorstand zu erfolgen.

Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem 1. Kassierer
- dem 2. Kassierer
- dem Jugendleiter oder einem vom Jugendvorstand bestimmten Mitglied
- Vorsitzender der Alten Herren
- und bis zu 5 Beisitzern

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der 1. Kassierer (geschäftsführender Vorstand).

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereines, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereines.

Der Vorstand wird ermächtigt beim Wegfall eines Vorstandsmitgliedes sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen seiner Mitglieder zu ergänzen. Einberufen wird die Vorstandssitzung durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder mit dessen Einverständnis, durch den Geschäftsführer.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Geschäftsführer, anwesend sind.

Über die Vorstandssitzung und über deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode durchzuführen. In der Zwischenzeit können die Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden. Den Beschluss trifft der Vorstand. Das Ersatzmitglied hat keine Vertretungsbefugnis nach § 26 BGB.

§ 17 Kassenprüfer

Die 2 Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Aufgabe der Kassenprüfer ist es vor Rechnungsabschluss eine

ordentliche Kassenprüfung durchzuführen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 18

Jugend des Vereines

Die Jugend führt und verwaltet sich in einer eigenen Fußballjugendsatzung selbständig und entscheidet auch eigenständig über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel. Sie ist eine Abteilung des Vereines und dementsprechend rechenschaftspflichtig.

Ihre Organe sind:

- der Fußballjugendversammlung
- der Fußballjugendvorstand

Das Nähere regelt die Jugendsatzung.

Änderungen der Jugendsatzung sind dem Vorstand anzuzeigen. Der auf dem Vereinsfußballjugendtag durch Beschluss der Mitglieder der Jugendabteilung gewählte Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes des Vereins. Seine Wahl ist umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

§ 19

„Alte Herren“ des Vereines

Die Alten Herren führen und verwalten sich selbständig und entscheiden auch eigenständig über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel.

Ihre Organe sind:

- die Jahreshauptversammlung der Alten Herren
- der Vorstand der Alten Herren

Das Nähere regelt die Satzung der Alten Herren.

Änderungen der Satzung sind dem Vorstand anzuzeigen

Der auf der Jahreshauptversammlung durch Beschluss der Mitglieder der Alten Herren gewählte Vorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes des Vereins. Seine Wahl ist umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

§ 20

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die noch anstehenden Geschäfte des Vereines zu regeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist gemäß §2 (Zweck des Vereines) der Satzung mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Gemeinde Eitorf zum Zwecke der Jugendförderung, zu übertragen.

§ 21

Datenschutz

Die Datenschutzerklärungen über die Vereinsmitgliedschaft und die Homepage sind auf der Homepage einsehbar. Bei der Anmeldung zur Vereinsmitgliedschaft ist die Erklärung über den

Hauptsatzung

Datenschutz zu vermerken. Sofern ein Vereinsmitglied dem Datenschutz nicht zustimmt, hat der Vorstand entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um den Datenschutz zu entsprechen.

§ 22 Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.10.2026 verabschiedet. Sie ersetzt die Satzung vom 26.04.2013 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.